



EINWOHNERGEMEINDE VELTHEIM

GEMEINDEORDNUNG

Die Einwohnergemeinde V e l t h e i m erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Begriff § 1
Die Einwohnergemeinde V e l t h e i m ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
- Bezeichnung § 2
Die Einwohnergemeinde V e l t h e i m wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

II. ORGANISATIONSFORM UND ORGANE

- Organisationsform § 3
Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.
- Organe § 4
Organe der Gemeinde sind:
- a) die Gemeindeversammlung,
 - b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
 - c) der Gemeinderat,
 - d) der Gemeindeammann,
 - e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

- Mitgliederzahl § 5
Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde werden wie folgt festgesetzt:
- 1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern.
 - 2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern.
 - 3. Die Finanzkommission besteht aus 5 Mitgliedern.
 - 4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen.
 - 5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

IV. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

- Wahlart
- § 6
- 1) Die Wahlen der Behörden und Kommissionen gemäss Absatz „III.“ vorstehend werden an der Urne durchgeführt.
 - 2) Gemeinderat bzw. Gemeindeammann und Vizeammann werden in separaten Wahlgängen ermittelt.
 - 3) Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

V. VERÖFFENTLICHUNGEN

- Publikationsorgan
- § 7
- Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Veltheim“.

VI. BESCHLUSSFASSUNG IN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG UND FAKULTATIVES REFERENDUM

- Abschliessende
Beschlussfassung
- § 8
- Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
- Referendumsrecht
- § 9
- Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. ZUSTÄNDIGKEITEN

- Änderung von Gemeindegrenzen
- § 10
- Vereinbarungen über die Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
- Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken
- § 11
- Bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken gelten die nachfolgenden Zuständigkeiten.
- Der Gemeinderat ist generell zum Abschluss folgender Verträge ermächtigt:
1. Grundstücks- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 400'000.-- für jeweils eine 4-jährige Amtsperiode und zur Finanzierung solcher Käufe auf dem Darlehensweg.
 2. Veräusserungen und Tausch von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 75'000-- pro Kalenderjahr.

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich darüber Rechenschaft abzulegen. Alle weitergehenden Verträge über Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Baurechts- und
Kiesausbeutungs-
verträge

§ 12

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

VIII. INKRAFTTRETEN

§ 13

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung des Dep. d. Innern in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS GES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

W. Fehlmann

M. Haller

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24.11.2000.

Von der Einwohnergemeinde angenommen an der Urnenabstimmung vom 21.01.2001.

Vom Dep. des Innern des Kantons Aargau genehmigt am